

Satzung

*der
Kleingartenkolonie*

Gerickeshof

Jahrgang 2013

Satzung der Kleingartenkolonie Gerickeshof e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kleingartenkolonie Gerickeshof“, im Folgenden kurz Verein genannt, sein Sitz befindet sich in der Ilisenburger Straße 24 / 10589 Berlin. Der Verein gehört durch die Mitgliedschaft im Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e. V. auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. an.

§2

Haftung

1. Der Verein haftet Dritte gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
2. Ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung des Vereins für Angelegenheiten seiner Mitglieder.

§3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Handeln ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein fördert das Kleingartenwesen durch 1 oder;
 - a) Erfahrungsaustausch und Lehrvorträge,
 - b) praktische Unterweisungen in Gartenbau und Obstbaumpflege,
 - c) die Pflege der Kleingartenanlage,
 - d) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner e. V. und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,
 - e) Pflege des Gemeinschaftssinnes,
 - f) Förderung des Umweltschutzes.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen Aufnahmeantrag gestellt und einen Erwerb einer Parzelle im Vereinsbereich abgeschlossen hat.
2. Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Für fördernde Mitglieder wird eine Mitgliedschaft im Vorstand im Sinne des BGB § 26 ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme in den Verein wird durch einen Antrag auf Aufnahme sowie durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Annahme dieses Antrages bewirkt. In den Aufnahmeantrag hat die eintretende Person die Satzung durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen und seine Bereitschaft zur Entrichtung der Aufnahmegebühr zu erklären. Die Annahme des Aufnahmeantrages erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Die Aufnahme ist den Eintretenden durch den geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.

4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste in dem Verein erworben haben.
Ehrenmitglieder können durch Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und anschließend durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tode
2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende zu erklären.
3. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheiden gemeinsam der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand durch mindestens 3/4 der Stimmen. Vor Entscheidung des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags - oder Umlageforderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder:
 - a) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied erhält Sonderrechte,
 - b) die Mitglieder sind berechtigt, von dem Verein Rat und Beistand in allen gemeinsamen, ideellen Interessen des Vereins betreffenden Fragen zu erhalten,
 - c) jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, die Vereinsräume und Teile der vereinseigenen Gerätschaften zu benutzen. Für die Verwendung kann ein Nutzungsentgelt, durch die Mitgliederversammlung beschlossen, erhoben werden,
 - d) jedes Mitglied hat das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - e) mit Ausnahme der Fördermitglieder ist jedes Mitglied wählbar (passives Wahlrecht) und besitzt das aktive Wahlrecht.

2. Die Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) neben dem regelmäßigen Besuch der Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder verpflichtet, Wege und Zäune ihrer Parzelle in Ordnung zu halten, die Aushänge zu beachten, alle Beschlüsse, auch die des Bezirksverbandes auszuführen, die geltende Satzung zu befolgen sowie den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten (z.B. Hausrecht).
- b) Die vom Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V. beschlossene Gartenordnung, die den Unterpachtverträgen zu Grunde liegt, ist von jedem Mitglied in seiner jeweils neuesten Fassung zu befolgen.
- c) Bei Vereinsarbeiten ist durch Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken. Sollte ein Mitglied persönlich nicht in der Lage sein, an den Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen, so kann persönlich eine Ersatzkraft stellen. Die Dauer der zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für unentschuldigtes Fehlen bei Mitgliederversammlungen, Wasser An- oder Abstellung, Gartenbegehung sowie für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein, durch die Mitglieder festzulegendes, Entgelt erhoben. Eine Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit kann in besonderen Fällen vom Vorstand ausgesprochen werden.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- e) Die Mitglieder, die auf dem Vereinsgelände eine Parzelle nutzen, verpflichten sich die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über das Bauen einzuhalten. Vor Beginn von jeglichen baulichen Maßnahmen ist die Genehmigung des Vorstandes oder der entsprechenden Institution (z.B. Bezirksverband) einzuholen.

§7

Beiträge

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen.
Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus fällig.
2. Über die Höhe der Beiträge, der Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist (höchstens jährlich bis zu 500,00 €).
Zu ihrer Zahlung ist jedes Mitglied verpflichtet. Besonders Bedürftigen kann auf Antrag durch einen Vorstandbeschluss Zahlungsaufschub gewährt werden.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt
Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied sowie öffentlich durch Aushang am Vereinshaus und in der Verbandspresse einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
3. Anträge a. d. Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen, mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der geschäftsführende Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
 - den Geschäftsbericht
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfung
 - die Entlastung des geschäftsführenden- und erweiterten Vorstandes
 - die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Erledigung eingegangener Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Erscheinen zu einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von weniger als der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht mindestens von der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, im Folgenden kurz Vorstand genannt, besteht aus vier Personen. Das sind:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende,
 - der/die 1. Kassierer (in),
 - der/die 1. Schriftführer (in).
2. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter(in) laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leiten diese.
4. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleinhandelnd oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich handelnd vertreten. Ab einer Summe von 3.000 € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung,
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Einberufung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes,
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse,
 - die Einbringung von Vorschlägen über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Kalenderjahr.

§11

Der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - der/die 2. Kassierer(in),
 - der/die 2. Schriftführer(in),
 - der/die Gartenfachberater(in),
 - der/die Obmann(in) der Wasserwarte,
 - der/die Obmann(in) des Vergnügungsausschusses
2. Der erweiterte Vorstand ist für alle ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Er ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter (in).
3. Die Einladung zur erweiterten Vorstandssitzung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht ein Mitglied mit beratender Stimme *bis* zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.

5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Termine,
 - Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung über Festlegungen des Vorstandes zur Festsetzung der Beiträge,
 - Umlagen und Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Berufung oder Ablehnung von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - die Beratung zur Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse,
 - das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern.
7. Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre üben ihre Tätigkeit im Verein ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz von Barauslagen kann Ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag entscheidet.

§12

Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen,
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontoführung, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens zweimal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Über diese Prüfungen berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes als Gast teilzunehmen.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden- und des erweiterten Vorstandes werden in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Die gleiche Festlegung gilt für die Wahl der Kassenprüfer. Die Delegierten für den Verbandstag des Bezirksverbandes werden durch den Vorstand gewählt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren (Legislaturperiode) von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des geschäftsführenden-, des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest *der* Legislaturperiode vorzunehmen.

4. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der geschäftsführende- und der erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu vier Wochen vorher gesondert einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder hierbei anwesend ist.
2. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand, der überschüssige Kassenbestand wird durch den Vorstand unter den Mitgliedern aufgeteilt.

§16

Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 02. März 2013 auf der Jahreshauptversammlung beraten, beschlossen und unterschrieben. Sie tritt am 03. März 2013 in Kraft
2. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Alle Beschlüsse müssen protokollarisch festgeschrieben werden und sind vom Vorsitzende oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gern. § 71 Abs.1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 12. Oktober 2014



Helmut Pöhl
1. Vorsitzender



Roland Bergemann
2. Vorsitzender



Ilona Wiese
1. Kassiererin



Daniela Kirchhoff
1. Schriftführerin